



# Kindertages- stättenordnung der Stadt Blumberg



- Kindergarten Sophie-Scholl Blumberg
- Kindergarten Epfenhofen
- Kindergarten Hondingen
- Kindertagesstätte Stadtzwerg (Kinderkrippe)

Stand August 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

Elternbrief	Seite 1
Ordnung der Kindertageseinrichtungen	Seite 2 bis 6
Aufnahmebogen (Anlage 1)	Seite 7 bis 8
Allgemeine Einverständniserklärung (Anlage 2)	Seite 9 bis 10
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3)	Seite 11
Hinweise für den zu untersuchenden Arzt (Anlage 4)	Seite 12
Meldepflichtige Krankheiten (Anlage 5)	Seite 14
Einzugsermächtigung Elternbeitrag (Anlage 6)	Seite 15
Hinweise für den Elternbeirat (Anlage 7)	Seite 16 bis 17

## ELTERNBRIEF

Sehr geehrte Eltern,

in Ihrem Auftrag möchte unsere Kindertageseinrichtung Ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit unterstützen, ergänzen und fortführen. Sie will den individuellen Bedürfnissen und Interessen Ihres Kindes dienen und dieses in seiner Gesamtpersönlichkeit fördern.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden. Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung in der Kindertageseinrichtung gehört auch die Hinführung zur Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in der altersgemischten Gruppe in Form gezielter Angebote, besonders durch freies Spiel, musische Betätigung, Sprachpflege, Bewegungserziehung, Einübung in die tägliche Lebenssituation, Verkehrserziehung und Erfahrungserweiterung in Natur und Technik.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertageseinrichtung. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und anderen Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Entwicklungsgespräche...) teilzunehmen, die Sprechzeiten der Erzieher zu nutzen, um mit ihnen Fragen und Probleme zu besprechen. Sie können sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Die letzte Verantwortung für die Einrichtungen liegt beim Träger, die Stadt Blumberg.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unseren Kindertageseinrichtungen wohlfühlt und hoffen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Es grüßt Sie freundlich

Die Teams der städtischen Kindertageseinrichtungen



# Kindertagesstättenordnung

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen.

Für die Arbeit im Kindergarten und in der Kita sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Ordnung für Kindertageseinrichtungen maßgebend:

## § 1 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern. Eine weitere Grundlage bietet uns der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden- württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in Kindertagesstätten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

## § 2 Aufnahme

1. In der Kita (Kinderkrippe) werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren aufgenommen. Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Außerdem werden Grundschüler aufgenommen, die zur Schulkinderbetreuung angemeldet sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse/gruppe besuchen.
2. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung oder besonderer Situation nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindertagesstätten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt

werden. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche,

seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung dem/r Leiter/in mit.

3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 3 beigefügte Vordruck zu benutzen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehener kostenloser Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren ist entsprechend dem Alter des Kindes die Bescheinigung zur Vorsorgeuntersuchungen

U 5 (6.-7. Lebensmonat) und die U 6 (10.-12. Lebensmonat) notwendig.

Ist das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat), U 7a (34. bis 36. Lebensmonat) oder U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Hat das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte selbst durchführen lässt.

Die Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1), der beigefügten Erklärungen (Anlage 2) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3).

### **§ 3 Abmeldung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leiterin/dem Leiter zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

## **§ 4 Ausschluss**

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Kindertageseinrichtung nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (zum Beispiel wiederholte Verstöße gegen § 5 Ziffer 5).

Wird der nach § 7 Absatz 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist u. a. auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

## **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung – Öffnungszeiten – Ferien**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, hat der Sorgeberechtigte die/den Gruppen- oder Kindergartenleiter/in zu benachrichtigen.
4. Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtagen und der Ferien, geöffnet.
5. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
6. Die Ferien werden von der Tageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
7. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## § 6 Elternbeitrag

1. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Kindertagesstätten Betrieb und als Gegenleistung für den Besuch und die Betreuung der Kinder wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Die Gebühren werden durch einen gesonderten Beschluss des Gemeinderates der Stadt Blumberg festgelegt.  
Die jährlichen Elternbeiträge werden in 11 Monatsraten erhoben. Die monatlichen Raten sind in den Monaten September bis Juli zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen oder wenn die Kindertageseinrichtung nur gelegentlich besucht wird, in voller Höhe zu entrichten.
5. Der Elternbeitrag wird mittels Einzugsermächtigung (Anlage 5) abgebucht.

## § 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Wege zum und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes (Spaziergang, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der/dem Leiter/in unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflicht-versicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

Seit Januar 2001 ist das Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (SeuchRNeuG) in Kraft. Das Gesetz ist in verschiedene Abschnitte untergliedert; maßgeblich für die Kindertageseinrichtungen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Abschnitt 6. Das Gesetz hat den Zweck, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

## **§ 10 Elternarbeit**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (siehe hierzu Anlage 6).

## **§ 11 Verbindlichkeit**

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtungen wird den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Blumberg und den Eltern/Personensorgeberechtigten geschaffen.

## **§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder Lücken enthalten sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

2. Im Sinne von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Kindertagesstättenordnung tritt am 07. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 06. September 2012 ihre Gültigkeit.

Blumberg, den 07. November 2013

Markus Keller  
Bürgermeister

# Aufnahmebogen

## Angaben über das Kind

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

geb. in: \_\_\_\_\_

Wohnort/Straße: \_\_\_\_\_

Aufnahme am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Abmeldung zum: \_\_\_\_\_

Hausarzt des Kindes: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## Die Personensorgeberechtigten

Name des Vaters: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Wohnort/Straße: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name der Mutter: \_\_\_\_\_

geborene: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

## In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Privat: \_\_\_\_\_

Am Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Sonstige Angaben (z.B. getrennt lebend, geschieden, ....) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Geschwister

Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

## Krankheiten/Allergien

Überstandene Krankheiten:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Masern      | <input type="checkbox"/> Übertragbare Kinderlähmung |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Mumps                      |
| <input type="checkbox"/> Scharlach   | <input type="checkbox"/> Röteln                     |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie  | <input type="checkbox"/> Windpocken                 |

Sonstige Krankheiten: \_\_\_\_\_

---

Bestehende Krankheiten oder Allergien: \_\_\_\_\_

---

## **Abholen durch andere Begleitpersonen**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Rufnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Rufnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Rufnummer: \_\_\_\_\_

Blumberg, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

## Allgemeine Einverständniserklärung

- Ich versichere hiermit als Personensorgeberechtigten meines Kindes,

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

- Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass mein Kind

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Kindertagesstätte stattfinden, teilnimmt.

Außerdem bin (sind) ich (wir) damit einverstanden, dass bei den oben genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatfahrzeuge genutzt werden.

Ich (wir) bin (sind) darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest usw. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den pädagogischen Fachkräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

- Ich (wir) bin (sind) damit einverstanden, dass Daten (Entwicklungsbericht) über mein (unser) Kind zwischen den Einrichtungen, der Schule und dem Gesundheitsamt ausgetauscht werden.

Der Bericht enthält Beobachtungsbögen, Bildungstabellen, Soziogramme, Fotos, Projektarbeiten und persönliche Arbeiten der Kinder.

- Weiterhin willige(n) ich (wir) ein, das Fotografieren, filmen und beschriebene Spielsituationen bei denen mein (unser) Kind und andere Kinder beteiligt sind, in anderen Entwicklungsberichten/Portfolios mit verwendet werden können. In der Einrichtung wird Ihr Kind in seiner Entwicklung unterstützt und begleitet, um es so gewissenhaft auf die Schule vorzubereiten.

Eine wichtige Aufgabe ist dabei die dokumentierte Beobachtung.

Diese Beobachtungen sind sehr wichtig für den Austausch zwischen Einrichtung, Schule und Gesundheitsamt. Ziel der Zusammenarbeit von

Erziehern, Lehrkräften und Schulärzten ist es, klare Aussagen zur Schulfähigkeit eines Kindes machen zu können.

Bitte unterstützen Sie die Zusammenarbeit dieser drei Institutionen, indem Sie dafür Ihr Einverständnis geben.

- Außerdem bin (sind) ich (wir) damit einverstanden, dass Fotos, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Internet (Homepage), Zeitung und dem Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Ich (Wir) bin (sind) darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeit der Einrichtung endet.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen, bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Es ist mir (uns) bewusst, dass wiederholte Verstöße hiergegen zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen können.

Ich (Wir) werde(n) die Leiterin verständigen, wenn das Kind im Falle meiner (unserer) Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Blumberg, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

---

### Zusatzvereinbarung hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten

Ergänzend zum Aufnahmevertrag vom \_\_\_\_\_ vereinbaren die

Stadt Blumberg sowie \_\_\_\_\_.

Die Stadt Blumberg verpflichtet sich, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses durch das erzieherische Personal

in der Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_

dem Kind \_\_\_\_\_

das Medikament \_\_\_\_\_

nach folgender Maßgabe zu verabreichen (regelmäßig/bei Vorliegen folgender Symptome/o.ä.):

## Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach  
§ 4 des Kindergartengesetzes  
und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_ von mir auf Grund des § 4

Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche  
Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen, soweit sich nach der

Durchführung der U7/U8 erkennen lässt, - **keine** - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Arztes

## Hinweise für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in die Kindertagesstätte aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des dreieinhalften Lebensjahres die U7, bei Kindern nach Vollendung des dreieinhalften Lebensjahres die U8) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in die Einrichtung aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U8 (Untersuchung im dreieinhalften bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

### Die U7 erstreckt sich auf:

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde, wie
  1. Körpermaße
  2. Haut
  3. Brustorgane
  4. Bauchorgane
  5. Geschlechtsorgane
  6. Skelettsystem
  7. Sinnesorgane
  8. Motorik und Nervensystem

### Die U8 erstreckt sich auf:

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde, wie
  1. Körpermaße
  2. Haut
  3. Brustorgane
  4. Bauchorgane
  5. Geschlechtsorgane
  6. Harn
  7. Skelettsystem
  8. Sinnesorgane
  9. Motorik und Nervensystem

**Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitsverdacht gem.  
§ 34 Abs. 6 IfSG**

Cholera  
Diphtherie  
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)  
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber  
Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis  
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)  
Keuchhusten  
ansteckungsfähige Lungentuberkulose  
Masern  
Meningokokken- Infektionen  
Mumps  
Paratyhus  
Pest  
Poliomyelitis  
Scabies (Krätze)  
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes- Infektionen  
Shigellose  
Typhus abdominalis  
Virushepatitis A oder E  
Windpocken  
ansteckende Magen-Darm- Erkrankung  
Verlausung

Bitte beachten Sie, dass bei einer Meldepflichtigen Krankheit an das Gesundheitsamt die Schweigepflicht erlischt.

# Einzugsermächtigung

Der Beitrag wird monatlich von der Stadtkasse abgebucht.



## Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

Hiermit ermächtige ich, \_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Absenders/Absenderin, bzw. des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

die Stadt Blumberg, Stadtkasse, widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im Voraus zu entrichtenden Elternbeiträge für den Kindertagesstättenplatz meines Kindes/meiner Kinder

zu Lasten meines Kontos Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ DE \_\_\_\_\_  
BIC IBAN

bei der \_\_\_\_\_  
Name und Ort des kontoführenden Kreditinstitutes

während der Kindertagesstättenzugehörigkeit meines Kindes/meiner Kinder im Lastschriftverfahren einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

## Elternbeirat

In § 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vom 29.02.72 (Ges.Bl. S. 61) ist bestimmt: "Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her."

Das Sozialministerium hat dazu am 20.01.83 folgende Richtlinien über Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte erlassen (GABl. S. 463).

### **1. Allgemeines**

1.1 Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist die Vertretung der Eltern der in den Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder.

1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

### **2. Bildung des Elternbeirats**

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

### **3. Aufgaben des Elternbeirats**

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte verwirklicht wird.

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertagesstätte zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Kindertagesstätte zu unterbreiten,

3.2.3 sich dem Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertagesstätte und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Sitzungen des Elternbeirats**

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätten und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindertageseinrichtung**

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätten zusammen.

5.2 Der Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Der Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Kindertagesstätte ein Bedürfnis ergibt.

6.3 Der Träger der Kindertagesstätte soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Kindertagesstätte den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.